



Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

- Drucksache 6/2629 -

ERSTE BERATUNG

Präsident Carius:

Ich frage noch mal, ob die Fraktion das Wort zur Begründung wünscht. Und wer? Herr Brandner, bitte schön. So oft, wie Sie heute reden, müssten Sie fast eine Zusatzentschädigung bekommen.

Abgeordneter Brandner, AfD:

Ich denke auch darüber nach. Ich muss wahrscheinlich Strafarbeiten machen, weil ich so einen blöden Antrag hier eingebracht habe. Aber ich verdiene mir meine Abgeordnetendiäten auch, Herr Emde, wie Sie sehen.

Meine Damen und Herren, anderes Thema, gleichwohl auch sehr wichtig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir das Thüringer Ladenöffnungsgesetz in zwei wesentlichen Punkten ändern, also nichts Rassistisches, nichts Populistisches, eine ganz normale Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes. Das konnten Sie bereits den Medien entnehmen. Die bestehenden Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes sehen vor, dass Verkaufsstellen für Bäcker- oder Konditorwaren, für den Handel mit Blumen, Zeitungen und Zeitschriften sowie selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr nur für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden geöffnet sein dürfen. Im Gegensatz dazu dürfen solche Waren jedoch zum Beispiel an Tankstellen oder in Bahnhöfen ganztägig auch an Sonn- und Feiertagen verkauft werden. Gerade für traditionelle Bäckereigeschäfte aber und auch Blumenläden stellt diese Regelung eindeutig einen Wettbewerbsnachteil dar.

Die AfD-Fraktion möchte mit der Änderung erwirken, dass die Regelung, die die Ladenöffnungszeiten auf fünf Stunden begrenzt, aufgehoben wird. Damit erhalten nämlich auch diese Marktteilnehmer, also die kleinen Betriebe, dann die Möglichkeit, selber zu entscheiden, in welchem Umfang sie ihr Geschäft an Sonn- und Feiertagen öffnen wollen.

Auch von Herrn Ramelow – der kriegt ja gar keine Diäten mehr und ist gerade nicht da – sehen wir uns in diesem Ansinnen unterstützt, sogar er erkannte anlässlich des Innungstreffens der Bäcker im Juni in Weimar an, dass sich etwas ändern müsse, weil diese Fünf-Stunden-Regel aus einer anderen Zeit stamme oder komme, wie er das sagte. Damit dürfte uns, denke ich mal, in diesem

Punkt dann die Zustimmung der Koalitionsfraktionen sicher sein, denn Sie werden wohl nicht gegen Ihren eigenen Ministerpräsidenten stimmen.

Zudem streben wir an, § 12 Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes zu reformieren, der bisher vorsieht, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen an mindestens zwei Samstagen im Monat nicht beschäftigt werden dürfen. Diese Regelung bezweckt eigentlich den Schutz von Arbeitnehmern, richtet sich aber tatsächlich nicht an deren Bedürfnissen aus. So haben wir viele Hinweise erhalten, dass vor allem familiär in der Woche stark eingebundene Arbeitnehmerinnen – und ich wähle hier bewusst die weibliche Form – darauf angewiesen sind, an Samstagen zu arbeiten, dies jedoch aufgrund der Regelung nur im beschränkten Umfang, nämlich nicht mehr als zweimal dürfen. Gleiches gilt zum Beispiel für provisionsberechtigte Verkäufer im Möbeleinzelhandel, wo samstags im Gegensatz zu werktags, wo meist nur geschaut, aber nicht gekauft wird, erhebliche Umsätze erzielt werden. Also das ist ungerecht den Leuten gegenüber, die werktags beraten, samstags aber nicht mehr arbeiten dürfen. Die Kollegen stecken dann die Provisionen ein.

Wir wollen daher, meine Damen und Herren, ganz im Sinne des liberalen Ansatzes der AfD mehr Freiheit und weniger Regulierung. Lassen wir einfach die betroffenen Arbeitnehmer entscheiden, ob sie ihre berufliche Tätigkeit auch an mehr als zwei Samstagen im Monat durchführen und ausüben wollen, soweit dies betrieblich möglich ist. Der Wortlaut unserer Liberalisierung orientiert sich an der seit vielen Jahren bewährten Regelung des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz. Das wird jetzt nicht jeder sofort verstehen; schauen Sie aber mal rein, da steht auch so eine Freiwilligkeitsregelung. Also der Einwand, der wahrscheinlich gleich kommt, dass sich kein Arbeitnehmer raut zu widersprechen, der zieht nicht. Wir haben in § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz eine exakte Regelung drin und die funktioniert seit vielen Jahren. Damit wird dann sichergestellt, dass der Arbeitnehmerschutz einerseits auf hohem Niveau erhalten, andererseits aber flexibel genug gestaltet wird, um den Wünschen von Arbeitnehmern entsprechen zu können.

Abschließend sollten Sie wissen, dass wir mit unseren Anträgen im breiten Konsens mit der Gesellschaft stehen und sich auch in sämtlichen Gesprächen – in sämtlichen Gesprächen! – mit Vertretern der Industrie- und Handelskammern gezeigt hat, dass sich diese und ihre Mitgliedsunternehmen diese Neuregelung sehnlichst wünschen.

Wir bitten Sie um eine sachliche Diskussion, die sich zum einen an den Interessen der kleinen und mittleren Betriebe orientieren und zum anderen auch die Wünsche der Arbeitnehmer im Blick haben sollte. Lassen Sie Ihre Ideologie und Ihre Anti-AfD-Sprüche hier einfach mal weg! Machen Sie keine Rhetorik, sondern Realpolitik und stimmen Sie unseren Anträgen zu. Vielen Dank.

(Beifall AfD)